

Öffentliche Bekanntmachung

Haushalt des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg hat in ihrer Sitzung vom 14. März 2024 die diesjährige Haushaltssatzung beschlossen. Es handelt sich um einen Haushalt, der im Ergebnisplan mit einem geringfügigen Fehlbetrag abschließt, der über die bestehende Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen werden kann.

Im Zuge der Anzeigepflicht dieses Haushalts gegenüber der Aufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) hat der Kreis Euskirchen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die diesjährige Haushaltssatzung erhoben.

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg mit Beschluss vom 14. März 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	285.380,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	315.220,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	304.743,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	277.025,00 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	128.500,00 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	183.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	90.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

183.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

29.840,00 €.

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6 Sonstige Regelungen

Für den Haushalt 2024 werden folgende sonstige Regelungen getroffen:

1. Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen im konsumtiven und investiven Bereich, wenn sie bei einem Produktsachkonto mehr als 10 % des Ansatzes übersteigen sowie im konsumtiven und investiven Bereich den Betrag in Höhe von 2.500 EUR übersteigen.
2. Nicht erheblich sind, ohne Rücksicht auf die Höhe, solche Auszahlungen und Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

3. Unterjährige notwendig einzurichtende neue Produktsachkonten dürfen gebildet und bebucht werden, wenn diese keinen Einfluss auf das Gesamtvolumen nehmen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 20.03.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO ab 6.5.2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den nachstehend aufgeführten Rathäusern der beiden Verbandsgemeinden öffentlich aus:

- a) Stadt Mechernich, Rathaus, 53894 Mechernich
- b) Gemeinde Nettersheim, Rathaus, 53947 Nettersheim

Nettersheim, 3. Mai 2024

Der Verbandsvorsteher
Ralf Schmitz

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher habe den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.